dodis.ch/30676 Kopie geht an die Abteilung für Politische Angeleger heiten des Eidgenössischen Politischen Departements, Bern

Datum 15

den 9. August 1963

An die Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes

Bern

TOGO.

Herr Botschafter,

Von meiner zweiten Dienstreise nach Lomé (Togo) vom 5 .- 8. August 1963 beehre ich mich, Ihnen folgende Einzelheiten bekanntzugeben:

Abkommen über technische Zusammenarbeit, Handel und Investitionsschutz.

Anlässlich meiner Besprechungen mit Vizepräsident Meatchi, der gleichzeitig Finanzminister und für die Durchführung des "Planes" zuständig ist, habe ich das Gespräch auf das in der zweiten Hälfte 1962 steckengebliebene Projekt eines Abkommens mit Togo gelenkt. Meatchi zeigte für meine Ausführungen, welche das Interesse und den Nutzen eines derartigen Abkommens für Togo beleuchteten, ein lebhaftes Interesse. Nachdem er von den vor dem Regierungssturz geführten Verhandlungen nichts wusste, versprach er, sich des Projektes unverzüglich anzunehmen. Gleichzeitig nahm ich den Kontakt mit dem Handelsminister, Herrn Jean Agbemegnan, auf, der bis zur Ermordung des Präsidenten Olympio Zollbeamter war. Auf Grund seiner neuen Funktionen schien auch er ein wesentliches Interesse an der Wiederaufnahme der Verhandlungen zu bezeugen. Nach zwei weiteren Besuchen und Besprechungen im Handelsministerium gelang es mir, das Dossier mit unserem Projekt aufzuspüren. Während Reuen Re
Authorite zum ersten Mal der Sachbearbeiter dieses Ministeriu

Auf der unser Projekt aus den Zeiten der Regierung von

Präsident Olympio kannte. Bei diesem Sachbearbeiter, der

allerdings keine nähere Sachkenntnisse als seine Vorge
setzten, einschliesslich des Handelsministers, an den Tag

Herberger der "Clause de la nation la plus favorisée". Der Sachbearbei
"Clause de la nation la plus favorisée". Der Sachbearbei
"Clause de la nation la plus favorisée". Der Sachbearbei
noch die jetzige in irgendeinem Vertrag diese Fassung unmeiner ersten Gespräche habe ich versucht, die neuen Retauchte zum ersten Mal der Sachbearbeiter dieses Ministeriums

Dodis

terzeichnet hätten. Togo wünsche alle Länder gleich zu behandeln und keinem Staat eine bevorzugte Stellung einzuräumen. Aus der Unterredung habe ich den Eindruck gewonnen, dass in Togo unter der "Meistbegünstigungsklausel" eine bevorzugte Behandlung des Vertragspartners gegenüber anderen Staaten verstanden wird. Ich habe nach besten Kräften versucht, meinem Gesprächspartner die richtige Interpretation der Meistbegünstigungsklausel beizubringen.

Es wurde vereinbart, dass das schweizerische Gegenprojekt, welches ich mit Note vom 6. August 1962 beim Aussenministerium anhängig machte (siehe mein Schreiben vom 6. August 1962 ad: Mo/May.Togo 821.AVA), nunmehr einer interministeriellen
Kommission zur Begutachtung unterbreitet wird. Die Reaktion
dieses Ausschusses wurde mir für nächste Woche in Aussicht gestellt!?

Ich füge hinzu, dass die Vertreter des Handelsministeriums die Entsendung einer schweizerischen bevollmächtigten Delegation nach Lomé zur endgültigen Bereinigung des
Vertragsentwurfes verlangten. Diese Idee habe ich ihnen ausgeredet und sie veranlasst, sich zunächst mit unserem letzten
Gegenprojekt, welches genau ein Jahr in einer Schublade im
Handelsministerium schlummerte, zu befassen.

2. Investitionen in Togo.

Wie Sie wissen, beabsichtigt die EDITEC Etudes et Directions Techniques, Lausanne, vertreten in Lomé durch Herrn Pierroz, zwei Mietshäuser in Lomé zu erstellen. Laut Herrn Pierroz sind die Pläne nunmehr endgültig fertiggestellt. Die Frage der Finanzierung in der Höhe von Sfr. 5 Millionen soll so gut wie geregelt sein. Herr Pierroz wird sich zwecks endgültiger Durchführung dieses Projektes nunmehr mit Präsident Grunitzky in Verbindung setzen. Wie ich Ihnen in meinem Bericht über meinen Antrittsbesuch in Lomé bereits mitgeteilt habe, bekundete Präsident Grunitzky mir gegenüber sehr lebhaftes Interesse für die beschleunigte Durchführung dieses Projektes. Herr Pierroz und ich haben vereinbart, dass in unseren Gesprächen mit togolesischen Ministern die Wünschbarkeit des schweizerischen Abkommens mit Togo unterstrichen wird (Artikel 7 und 8). Das Interesse Präsident Grunitzkys an der möglichst raschen Erstellung der beiden Mietshäuser dürfte sich fördernd auf die weiteren Verhandlungen über das zwischenstaatliche Abkommen auswirken.

Das gleich günstige psychologische Klima besteht auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit (Artikel 1), nachdem wir Togo ein Angebot für die Ausbildung von Bankangestellten gemacht haben und der Handelsminister uns in den nächsten Tagen schriftlich ein Gesuch um Gewährung von Stipendien auf dem Hotelfachgebiet einreichen wird.

3. Abkommen zwischen Togo und Frankreich.

Anlässlich eines Mittagessens beim französischen Botschafter hatte ich ganz kurz Gelegenheit, in das Wirtschaftsund Finanzabkommen Einblick zu nehmen. Die sehr rapide Lektüre scheint die Erklärung des französischen Botschafters zu bestätigen, wonach das Abkommen als solches lediglich den schon vor Abschluss der Verträge bestehenden Tatbestand in einem Abkommen verankert. Eine neue Situation wurde keineswegs geschaffen. Togo hat angeblich einen identischen Vertrag abgeschlossen wie die anderen UAM Länder. Togo hat Frankreich weder einen bestimmten Prozentsatz der allgemeinen Einfuhren zugesichert noch besteht eine Warenliste für Erzeugnisse, die nur aus Frankreich eingeführt werden dürfen. Wie ich höre, soll die Binfuhr von Waren ausserhalb der Frankenzone durch die Gewährung von durchaus angemessenen Devisenbeträgen gewährleistet werden. Ich glaube, dass der Umfang unserer Ausfuhren nach Togo weniger durch die Devisenfrage bestimmt wird als durch die erforderlichen geschäftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern.

Meine beiden Besuche in Togo haben in mir den Eindruck erweckt, dass Frankreich, vor allem der französische Botschafter in Lomé, Togo als ein französisches Jagdrevier betrachtet. Trotz Wahrung der vollen Souveränität Togos dürfte der französische Einfluss auf allen Gebieten heute mehr denn je fühlber werden. Wirtschafts-, Finanz- und andere Berater sind im Anrücken, so dass damit gerechnet werden muss, dass die Franzosen ein Wort in allen Angelegenheiten zwischen Togo und dem übrigen befreundeten Ausland mitsprechen werden. Diese Ueberlegung bezieht sich auch auf das Projekt unseres bilateralen Vertrages mit Togo.

4. Textilfabrik für Togo.

Vom Wirtschaftsberater der togolesischen Regierung vernehme ich, dass Westdeutschland Togo ein Angebot für die Erstellung einer integrierten Textilfabrik gemacht hat. Angeblich hat Westdeutschland zu den üblichen Hermes-Bedingungen (5 Jahre, 5,75%) eine Garantie der togolesischen Regierung verlangt. Nach Ansicht des Wirtschaftsberaters sind die deutschen Bedingungen rein sachlich betrachtet zu hart.

5. Wirtschaftsberater der Vereinigten Nationen.

Herr VU VAN THAI ist Wirtschaftsberater der togolesischen Regierung (Nachfolger von Herrn Minister Grässli) und
gleichzeitig Vertreter der Vereinigten Nationen in Togo. Laut
Herrn Vu Van Thai wird die bevorstehende Ankunft der französischen
Wirtschaftsberater an seiner Stellung nichts ändern. Er ist der
Ansicht, dass Vorkehrungen getroffen werden müssen, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Von anderer Seite höre ich jedoch,
dass Herr Vu Van Thai sich in absehbarer Zeit auf seine Tätigkeit
als UN-Vertreter beschränken wird.

6. Beziehungen zwischen Togo und Ghana.

Die Verhandlungen, die zur Zeit in Lomé geführt werden, haben noch kein Resultat erzielt, da die ghanesischen Begehren das Mass überschreiten, welches dem togolesischen Nachbarn zugemutet werden kann. Die Grenze ist deshalb nach wie vor geschlossen. Der Uebergang von Ost- nach West-Berlin dürfte nicht schwieriger sein als von Ghana nach Lomé, obwohl die offizielle Verbrüderung zwischen Ghana und Togo bereits vor 5 Monaten stattgefunden hat. Die Tatsache, dass die Regierung Grunitzkys nunmehr in die UAM eingetreten ist und sich mit dem Gemeinsamen Markt assoziiert hat, dürfte das Misstrauen Nkrumahs gegenüber seinem kleinen Nachbarn erneut geweckt haben.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

DER SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFTER

Beilage:

1 Notenkopie an das togolesische Aussenministerium vom 9.8.1963